

99150073000000, 99150073000000

Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als staatlich geprüfter/e Lebensmittelchemiker/in

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/402634676/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150073000000, 99150073000000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als staatlich geprüfter/e Lebensmittelchemiker/in
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Reglementierter Beruf, Ausländische Berufsqualifikation, Nahrungsmittel, Qualifikation, Anerkennungsverfahren, Beruf, Chemikerin/Chemiker, Berufsanerkennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://research.wolterskluwer-online.de/document/2b814e24-1008-338a-bed7-a2caddc5ca06 https://research.wolterskluwer-online.de/citation-document/b6e300b8-3a94-33e7-bf18-664a8cc1f3a9 https://research.wolterskluwer-online.de/document/2b814e24-1008-338a-bed7-a2caddc5ca06 https://research.wolterskluwer-online.de/citation-document/b6e300b8-3a94-33e7-bf18-664a8cc1f3a9
Teaser	Sie möchten in Deutschland die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in führen? Dann benötigen Sie eine Anerkennung Ihrer ausländischen Qualifikationen.
Volltext	<p>Die Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in“ ist in Deutschland durch die einzelnen Bundesländer reglementiert. Das heißt, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs ist durch rechtliche Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden.</p> <p>Das bedeutet: Sie können mit der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in zum Beispiel im öffentlichen Dienst nur arbeiten, wenn Ihre Qualifikation der deutschen Qualifikation "Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in" entspricht.</p> <p>Sie haben Ihren Abschluss im Ausland erworben? Dann</p>

Modul

Sachverhalt

können Sie die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit dem deutschen Abschluss überprüfen lassen. Wenn Sie in Deutschland diesen Beruf ausüben wollen, muss die Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf durch die zuständige Stelle festgestellt werden.

Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis des Ausbildungsabschlusses
- tabellarische Übersicht aller Ausbildungsgänge in deutscher Sprache und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit
- Nachweise einschlägiger Berufspraxis
- sonstige für den Beruf relevanten Unterlagen und Nachweise (Bescheinigungen über berufliche Weiterbildungen)
- Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse (Sprachzertifikate)

Alle Dokumente müssen in beglaubigter Kopie vorliegen und ins Deutsche übersetzt sein – von öffentlich bestellten Dolmetschern/innen.

Voraussetzungen

- Hochschulstudium der Lebensmittelchemie mit Abschluss der Ersten Staatsprüfung beziehungsweise mit
- Master oder Universitätsdiplomabschluss, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erworben wurde

sowie

- eine einjährige berufspraktische Ausbildung mit abschließender Prüfung (Zweite Staatsprüfung)
- Deutschkenntnisse (Nachweis z.B. über Sprachzertifikat)
- Sie sind Bürger/in der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Gebühren sind abhängig vom Aufwand. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie stellen bei der zuständigen Stelle einen schriftlichen Antrag für das Anerkennungsverfahren. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Unterlagen auf Gleichwertigkeit. Dabei kontrolliert sie, ob Ihre ausländische Qualifikation der deutschen Qualifikation entspricht. <p>Fällt die die Prüfung positiv aus, erhalten Sie die Anerkennung und dürfen die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in" führen.</p> <p>Gibt es essentielle Unterschiede zwischen Ihrer und der deutschen Berufsqualifikation, können Sie eine sogenannte "Eignungsprüfung" absolvieren.</p> <p>In der Eignungsprüfung können Sie erforderliche fachwissenschaftliche, lebensmittelrechtliche und verwaltungstechnische Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Ihrer bisherigen Ausbildung nicht vermittelt wurden, nachweisen.</p> <p>Der Umfang der Prüfung wird von der zuständigen Stelle festgelegt. Bestehen Sie die Eignungsprüfung, erhalten Sie die Anerkennung und dürfen die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in" führen.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Dauer der Bearbeitung hängt vom Einzelfall ab. Generell soll das Verfahren innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein.
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Lebensmittelchemiker/innen untersuchen und bewerten die chemische Zusammensetzung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie die Wechselwirkungen ihrer Inhaltsstoffe. Sie übernehmen auch Aufgaben in der Forschung, etwa in der

Modul

Sachverhalt

Weiterentwicklung von chemischen, biochemischen und mikrobiologischen Analysemethoden.

Zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen können Sie sich auch im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beraten lassen.

Die Hotline ist Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr unter der Telefonnummer +49 30 1815-1111 erreichbar.

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle können Sie Widerspruch einlegen.

Kurztext

- Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als staatlich geprüfter/e Lebensmittelchemiker/in
- Die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in ist in Deutschland reglementiert
- Ausländische Berufsqualifikationen müssen anerkannt werden
- Weitere Informationen und Beratung beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB): Portal Anerkennung in Deutschland
- Die Zuständigkeit liegt beim Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ansprechpunkt

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Calenberger Straße 2

30169 Hannover

Telefon: 0511 120-0

Fax: 0511 120-2382

E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de

Modul

Sachverhalt

www.ml.niedersachsen.de

Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt beim Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Formulare

Ursprungsportal

Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als staatlich geprüfter/e Lebensmittelchemiker/in, Foreign professional qualification Recognition as a state-certified food chemist